

**Einfache Anfrage Cozzio-Uzwil / Dürr-Gams / Romer-Jud-Benken:
«Auswirkungen des revidierten Enteignungsgesetzes auf den Kanton St.Gallen**

Auf den 1. Januar 2021 ist das revidierte Bundesgesetz über die Enteignung (SR 711; abgekürzt EntG) in Kraft getreten. Das Enteignungsrecht wird angewendet für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen, sowie für andere im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke, sofern sie durch ein Bundesgesetz anerkannt sind. Im Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100), im Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie im Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) ist vorgesehen, dass die Kantone in ihren Ausführungsvorschriften das EntG als anwendbar erklären können. Der Kanton St.Gallen seinerseits hat das Enteignungsrecht aktuell in einem eigenständigen Gesetz (sGS 751.1) geregelt.

Unter den verschiedenen revidierten Gesetzesartikeln im EntG werden in Art. 19 die Bestandteile und die Höhe der Entschädigung für Kulturland neu definiert. Die bisherigen Ansätze lagen zwischen Fr. 2.50 und Fr. 9.00 pro m². Diese sehr tiefen Ansätze entsprachen bis anhin den Höchstpreisen gemäss Art. 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (SR 211.412.11). Diese Entschädigungen werden nun mit der Revision des Enteignungsgesetzes nach oben angepasst.

Schweizweit werden jährlich rund 200 Hektaren Kulturland zu Verkehrsfläche umgewandelt. Neben der Landabtretung für Verkehrsflächen sind als Folge der Änderungen des GSchG künftig für Revitalisierungen von Gewässern grössere Flächen nötig. Der Kanton St.Gallen ist vom jährlichen Flächenverbrauch gleichermassen betroffen wie die übrige Schweiz. Mit der Anpassung des EntG auf Bundesebene stellt sich die Frage, ob eine Änderung des kantonalen Enteignungsgesetzes begründet ist. Insbesondere stellt sich diese in Bezug auf die Angleichung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht und auf die Einhaltung des Rechtsgleichheitsgebots.

Wir bitten die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bei welchen Bauten und Werken ist der Kanton St.Gallen allein zuständig und wendet das kantonale Enteignungsrecht an?
2. Bei welchen Bauten und Werken im Gebiet des Kantons St.Gallen ist der Bund als Bauherr für den Landerwerb verantwortlich und welches Recht wird in diesen Fällen angewendet?
3. Sieht die Regierung auf Grund der Revision des EntG einen Handlungsbedarf zur Anpassung des kantonalen Enteignungsgesetzes und wenn ja, wie ist das Vorgehen geplant?
4. Wie beurteilt die Regierung die Erhöhung der Entschädigung für den Landerwerb nach neuem Bundesrecht auf die künftige Anwendung der Enteignungspraxis im Kanton St.Gallen?»

30. Dezember 2021

Cozzio-Uzwil
Dürr-Gams
Romer-Jud-Benken